

ALLGEMEINE TEILNAHMEBEDINGUNGEN FÜR MESSEBETEILIGUNGEN UND SYMPOSIEN BADEN-WÜRTTEMBERGISCHER FIRMEN IM AUSLAND



- 1 Veranstalter**
Baden-Württemberg International Gesellschaft für internationale wirtschaftliche und wissenschaftliche Zusammenarbeit mbH
- 2 Die Maßnahmen werden durchgeführt, wenn ein ausreichendes Interesse der baden-württembergischen Unternehmen vorliegt.
- 3 Anmeldeberechtigung**
Anmeldeberechtigt zur Teilnahme an den Maßnahmen sind Unternehmen aus Baden-Württemberg sowie deren ausländische Niederlassungen und Vertretungen mit Ausstellungs-gütern gemäß Nr. 10 dieser „Allgemeinen Teilnahmebedin-gungen“ und nach näherer Maßgabe der „Besonderen Teil-nahmebedingungen“.
- 4 Anmeldung und Zulassung**
 - 4.1 Die Anmeldung zur Teilnahme erfolgt durch Eingang des ausgefüllten und rechtsverbindlich unterschriebenen Anmel-deformulars bei *Baden-Württemberg International* bzw. deren Beauftragten unter Anerkennung dieser Teilnahmebedin-gungen.
 - 4.2 Der Anmeldeschluss für die jeweilige Veranstaltung ergibt sich aus den beigefügten „Besonderen Teilnahmebedin-gungen“.
 - 4.3 Der Eingang der Anmeldung wird von *Baden-Württemberg International* schriftlich bestätigt. Die Anmeldung und die Bestätigung ihres Eingangs begründen noch keinen An-spruch auf Zulassung oder auf eine bestimmte Größe und Lage des Standes. Insbesondere kann *Baden-Württemberg International* sowie die unterbeauftragte Durchfüh-rungsgesellschaft nach Abstimmung mit den Veranstaltern der Betei-ligung Reduzierung der angemeldeten Fläche vornehmen, wenn die zur Verfügung stehende Ausstellungsfläche über-zeichnet ist.
 - 4.4 Der Anmelder wird zugelassen
 - nach Maßgabe der vorhandenen Ausstellungsfläche und
 - sofern er die in diesen „Allgemeinen Teilnahmebedin-gungen“ und den „Besonderen Teilnahmebedingungen“ ge-nannten Voraussetzungen erfüllt und
 - sofern sein Ausstellungsgut dem Gesamtrahmen und der Konzeption der Firmengemeinschaftsausstellung ent-spricht.
 - 4.5 Unternehmen, die ihre finanziellen Verpflichtungen aus früheren Veranstaltungen nicht erfüllt haben, können von der Zulassung ausgeschlossen werden.
 - 4.6 Mit der Übersendung der Zulassung ist der Vertrag zwischen dem Veranstalter und dem Aussteller geschlossen. Nach der Zulassung wird ein Plan übersandt, aus dem Lage und Maße des Standes ersichtlich sind. Für etwaige Maßdifferenzen und sich daraus ergebende geringfügige Unterschiede zwi-schen Plan- und Istgröße des Standes ist *Baden-Württemberg International* nicht haftbar.
 - 4.7 Sollte der Veranstalter sowie die beauftragte Durchfüh-rungsgesellschaft gezwungen sein, nach Zulassung einzelne Stände oder Ein-, Um- und Ausgänge verlegen oder verän-dern zu müssen, so können daraus keine Ansprüche geltend gemacht werden.
 - 4.8 Nach Zulassung durch den Veranstalter bleiben die Anmel-dung und die Verpflichtung zur Zahlung des Beitrags rechtsverbindlich, auch wenn z. B. Einfuhrwünsche des Ausstellers nicht oder nicht in vollem Umfang seitens der dafür zuständigen Stelle entsprochen wird, das Ausstellungs-gut nicht rechtzeitig (z. B. durch Verlust, Transport- oder Zoll-verzögerung) oder überhaupt nicht zur Veranstaltung eintrifft oder Einreisevisa für den Aussteller oder seine Beauftragten nicht rechtzeitig vorliegen.
 - 4.9 Über Stände, die vom Aussteller oder seinen Beauftragten nicht ein Tag vor Beginn der Veranstaltung übernommen sind, kann anderweitig verfügt werden, ohne dass der Aus-steller über die in Nr. 8 enthaltenen Rechte hinaus Ansprü-che stellen kann.
 - 4.10 Der Veranstalter ist berechtigt, die Zulassung zu widerrufen bzw. zurückzunehmen, wenn sie aufgrund falscher Voraus-setzungen oder Angaben erteilt wurde oder die Zulassungsvoraussetzungen später entfallen.
- 5 Unteraussteller**
 - 5.1 Standflächen werden grundsätzlich nur als Ganzes und nur einem Vertragspartner überlassen. Dieser ist nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch den Veranstalter be-rechtigt, die von ihm vorher zu benennenden Unteraussteller-firmen in seinen Stand aufzunehmen. Der Veranstalter erteilt die Einwilligung erst, wenn die in Betracht kommenden Un-terausstellerfirmen schriftlich die „Allgemeinen Teilnahmebe-dingungen“ und die „Besonderen Teilnahmebedingungen“ anerkannt haben. Der Unteraussteller unterliegt denselben Bestimmungen wie der Hauptaussteller.
 - 5.2 Der Hauptaussteller haftet für ein Verschulden seiner Unteraussteller und deren Erfüllungsgehilfen wie für eigenes Verschulden und für Verschulden seiner Erfüllungsgehilfen. Gleiches gilt für Verrichtungsgehilfen. Hauptaussteller und Unteraussteller haften gegenüber dem Veranstalter als Ge-samtschuldner.
- 6 Zahlungsbedingungen**
 - 6.1 Der Beitragsbeitrag wird dem teilnehmenden Unterneh-men durch *Baden-Württemberg International* in Rechnung gestellt. Er ist zu dem in den „Besonderen Teilnahmebedin-gungen“ oder in Rundschreiben genannten Termin auf das angegebene Konto zu zahlen. Kommt das Unternehmen mit der Zahlung in Verzug, so werden Zinsen in Höhe von 3 % über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundes-bank erhoben.
 - 6.2 *Baden-Württemberg International* kann die Rechnungsstel-lung und den Einzug der Beitragsbeiträge an beauftragte Dienstleister übertragen.
 - 6.3 Bei Zahlungsverzug ist der Veranstalter auch berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und anderweitig über die Stand-fläche zu verfügen. Sofern über die Standfläche anderweitig verfügt worden ist, gelten die Nr. 8.1, 8.3 und 8.5 entspre-chend. Die Geltendmachung eines Verzugschadens bleibt hiervon unberührt.
- 7 Abtretung, Aufrechnung, Zurückbehaltungsrecht**
Die Abtretung von Forderungen gegen den Veranstalter so-wie die beauftragte Durchführungsgesellschaft, die Aufrech-nung gegen den Beitragsbeitrag sowie die Geltendma-chung eines Zurückbehaltungsrechts sind ausgeschlossen.
- 8 Rücktritt**
 - 8.1 Der Veranstalter ist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn über das Vermögen des Ausstellers die Eröffnung des Vergleichs- und Konkursverfahrens beantragt wird; hiervon hat der Aussteller *Baden-Württemberg International* unver-züglich zu unterrichten.
 - 8.2 Bis zur Zulassung ist der Rücktritt durch den Anmelder möglich.
 - 8.3 Nach der Zulassung ist – außer in den in Nr. 15.2 genann-ten Fällen – ein Rücktritt oder eine Reduzierung der Stand-fläche durch den Aussteller nur im Einvernehmen mit dem Veranstalter möglich. Verzichtet der Aussteller darauf, die ihm zugestellte Standfläche zu belegen, so hat er
 - den gesamten Beitragsbeitrag zu zahlen, sofern die Fläche von dem Veranstalter nicht anderweitig kosten-deckend vermietet werden kann.
 - 25 % des Beitragsbetrags zu zahlen, wenn in den „Besonderen Teilnahmebedingungen“ nicht anders fest-gelegt, sofern die Fläche vom Veranstalter anderweitig kostendeckend vermietet werden kann.Der Austausch von nicht belegten Flächen durch den Ver-anstalter oder durch die beauftragte Durchführungsgesell-schaft zur Wahrung des Gesamtbildes entbindet den Aus-steller nicht von seiner Zahlungsverpflichtung.
 - 8.4 Der Rücktritt des Ausstellers (Nr. 8.2) bzw. der Verzicht auf die zugeteilte Standfläche (Nr. 8.3) wird erst mit Eingang der Erklärung bei *Baden-Württemberg International* wirksam.
 - 8.5 Alle nach den Nr. 8.1 bis 8.4 erforderlichen Erklärungen bedürfen der **Schriftform**.
- 9 Standausrüstung, Gestaltung und Beschriftung**
Die Ausstattung und innere Einzelgestaltung der Stände, soweit sie die in den „Besonderen Teilnahmebedingungen“ genannten Leistungen der Veranstalter der Beteiligung über-schreiten, sind Angelegenheit eines jeden Ausstellers. Für die Art und Gestaltung sind jedoch die am Veranstaltungsort geltenden Bauvorschriften und Baurechtlinien des Veranstat-ters sowie der beauftragten Durchführungsgesellschaft maß-gibend. Der Aussteller ist verpflichtet, seine Gestaltungs-

- maßnahmen vorher mit dem Veranstalter sowie mit der Durchführungsgesellschaft abzustimmen. Eine Standgestaltung, die den am Veranstaltungsort geltenden Bauvorschriften oder den Baurechtlinien der Durchführungsgesellschaft nicht entspricht, kann vom Veranstalter sowie von der beauftragten Durchführungsgesellschaft auf Kosten des Ausstellers entfernt oder geändert werden.
- 10 Ausstellungsgüter, Direktverkauf und Standpersonal**
Es dürfen nur Waren ausgestellt werden, die in der Bundesrepublik Deutschland oder im Ausland von deutschen Niederlassungen bzw. in deutscher Lizenz hergestellt wurden. Ausländische Erzeugnisse, die als Ergänzung deutscher Produkte notwendig sind und zu diesen in einem angemessenen Größen- und Wertverhältnis stehen, können nach Abstimmung mit den Veranstaltern der Beteiligung zugelassen werden. Alle Ausstellungsgüter sind in der Anmeldung einzeln und mit genauer Bezeichnung aufzuführen. Feuergefährliche, stark riechende oder Ausstellungsgegenstände, deren Vorführung mit Lärm verbunden ist, dürfen nur nach vorheriger Zustimmung des Veranstalters sowie der beauftragten Durchführungsgesellschaft ausgestellt werden. Ausstellungsstücke dürfen während der Dauer der Veranstaltung nicht entfernt werden. Der Aussteller ist verpflichtet, für eine fachkundige Standbetreuung während der gesamten Veranstaltungsdauer zu sorgen.
- 11 Transport, Aufstellung und Demontage der Ausstellungsgüter und Standausstattungen**
Der Transport der Ausstellungsgüter bis zum Ausstellungsstand und zurück, die Lagerung des Leergutes, die Benutzung von Hebe- und Förderanlagen, der Einsatz von Personal zum Ein- und Auspacken, das Aufstellen der Ausstellungsgüter und deren Demontage, die Wiederverpackung und sonstige damit zusammenhängende Tätigkeiten sind grundsätzlich Angelegenheit des Ausstellers, sofern in den „Besonderen Teilnahmebedingungen“ keine abweichende Regelung getroffen wird. Eine Haftung des Veranstalters sowie der beauftragten Durchführungsgesellschaft hierfür ist ausgeschlossen. Für die speditionelle Abwicklung innerhalb des Geländes der Beteiligung können Veranstalter auch nach Festlegung der „Besonderen Teilnahmebedingungen“ einen Platzspediteur verbindlich vorschreiben.
- 12 Zollgarantieerklärung**
Für den Fall, dass von einer amtlichen Vertretung der Bundesrepublik Deutschland im Ausland für die Einfuhr von Ausstellungsgütern anstelle einer erforderlichen Sicherheitsleistung eine Re-Export-Garantieerklärung für eingeführtes Ausstellungsgut der Aussteller abgegeben wird, haftet der Aussteller unmittelbar dem Bund gegenüber, wenn Ausstellungsgüter nach Schluss der Veranstaltung nicht oder nicht rechtzeitig und/oder nicht vollständig ausgeführt werden.
- 13 Versicherung und Haftpflicht**
13.1 Die Versicherung der Ausstellungsgüter gegen alle Risiken des Transportes und während der Veranstaltung, insbesondere gegen Beschädigung, Diebstahl etc. ist Angelegenheit des Ausstellers.
13.2 Der Aussteller haftet für alle Schäden, die durch seine Ausstellungsbeteiligung Dritten gegenüber verursacht werden, einschließlich der Schäden, die an Gebäuden auf dem Ausstellungsgelände sowie am Ausstellungsgelände und dessen Einrichtungen entstehen.
13.3 Veranstalter und Durchführungsgesellschaften haften in keinem Falle für Personen- und Sach- oder sonstige Vermögensschäden. Sie haften insbesondere auch dann nicht für Beschädigungen der Exponate und deren Entwendung, wenn im Einzelfall die Dekoration übernommen wurde. Die Haftung für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit für Bedienstete des Veranstalters oder der Durchführungsgesellschaft bleibt hiervon unberührt. Der Aussteller stellt die Veranstalter der Beteiligung und die Durchführungsgesellschaft darüber hinaus mit der Anerkennung dieser Teilnahmebedingungen ausdrücklich von jeglichen eventuellen Regressansprüchen Dritter frei.
- 14 Rundschreiben**
Die Aussteller werden nach Zuteilung der Standflächen durch Rundschreiben über Fragen der Vorbereitung und Durchführung der Gemeinschaftsausstellung unterrichtet. Folgen, die durch Nichtbeachtung dieser Rundschreiben entstehen, hat ausschließlich der Aussteller selbst zu vertreten.
- 15 Vorbehalt**
15.1 Vorschriften und Richtlinien der zuständigen Stellen der Bundesrepublik Deutschland, des Landes Baden-Württemberg und des Gastgeberlandes, die von diesen Teilnahmebedingungen abweichen oder zusätzliche Beschränkungen verursachen, haben jederzeit Vorrang. Die Veranstalter und die Durchführungsgesellschaft haften nicht für Schäden und sonstig Nachteile, die sich für den Aussteller daraus ergeben.
- 15.2** Die Veranstalter sind berechtigt, die Beteiligung zu verschieben, zu verkürzen, zu verlängern oder abzusetzen sowie vorübergehend oder endgültig und in einzelnen Teilen oder insgesamt zu schließen, wenn unvorhergesehene Ereignisse eine solche Maßnahme erfordern. Der Aussteller hat im Falle der Verschiebung, Verkürzung, Verlängerung oder Schließung keinen Anspruch auf Schadensersatz. Hat die Teilnahme infolge einer solchen Maßnahme für den Aussteller kein Interesse, so kann er vom Vertrag zurücktreten. Der Rücktritt ist unverzüglich nach Kenntnis der Änderung schriftlich gegenüber dem Veranstalter zu erklären. Im Falle einer nicht durch *Baden-Württemberg International* zu vertretenden Absage der Veranstaltung haften weder die Veranstalter noch die Durchführungsgesellschaft für Schäden oder sonstige Nachteile, die sich für den Aussteller hieraus ergeben. Auf Verlangen der Veranstalter ist der Aussteller verpflichtet, einen angemessenen Anteil an den durch die Vorbereitung der Veranstaltung entstandenen Kosten zu tragen. Die Höhe der von jedem Aussteller zu zahlenden Quote wird nach Anhörung der betroffenen Aussteller und der Durchführungsgesellschaft vom Veranstalter festgesetzt.
- 16 Schlussbestimmungen**
16.1 Hinsichtlich des mit dem Beteiligungsbeitrag abgegoltenen Leistungsumfanges wird auf die „Besonderen Teilnahmebedingungen“ verwiesen.
16.2 Hat der Aussteller der Durchführungsgesellschaft oder sonstigen Dienstleistungsfirmen Aufträge für kostenpflichtige Leistungen außerhalb des Rahmens der „Besonderen Teilnahmebedingungen“ erteilt, so hat er die hiermit verursachten Kosten selbst zu tragen.
16.3 Die gegenseitigen Rechte und Pflichten aus diesem Vertragsverhältnis unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
16.4 Gerichtsstand ist Stuttgart. Erfüllungsort für Zahlungsverpflichtungen ist ebenfalls Stuttgart, sofern nicht mit vorheriger Zustimmung des Veranstalters eine andere Vereinbarung getroffen wird.
16.5 Sollte eine der vorstehenden Bedingungen nichtig sein, so gelten die übrigen gleichwohl. Diese sollen so ausgelegt werden, dass Sinn und Zweck des Vertrages erhalten bleiben.
16.6 Alle Ansprüche der Aussteller gegen den Veranstalter sowie die beauftragte Durchführungsgesellschaft verjähren innerhalb von sechs Monaten. Die Verjährungsfrist beginnt mit dem Ende des Monats, in dem der Schlussstag der Veranstaltung fällt.
16.7 Hinsichtlich der Zuschussgewährung an die Aussteller wird insbesondere auf
- § 264 Strafgesetzbuch (Subventionsbetrug)
- §§ 3-5 Subventionsgesetz vom 29.07.1976 (Bundesgesetzblatt 1, S. 2037)
- § 1 des Gesetzes über die Vergabe von Subventionen nach Landesrecht vom 01.03.1977 (GBl für Baden-Württemberg, S. 42)
in der jeweils geltenden Fassung – aufmerksam gemacht. Subventionserhebliche Tatsachen i.S.v. § 264 Strafgesetzbuch stellen die Angaben zu Nr. 3 dieser „Allgemeinen Teilnahmebedingungen“ und die Angaben dar, die zu den in den „Besonderen Teilnahmebedingungen“ geregelten Zulassungsvoraussetzungen gemacht wurden.
- 17 Landesdatenschutzgesetz**
Unter Einhaltung der Bestimmungen des Landesdatenschutzgesetzes (LDStG) werden die an *Baden-Württemberg International* übermittelten Daten gespeichert und im Rahmen der Antragsbearbeitung bzw. Durchführung der Maßnahme an die hierfür zuständigen Stellen weitergeleitet.

Baden-Württemberg International

**- Gesellschaft für internationale wirtschaftliche und wissenschaftliche Zusammenarbeit mbH -
Willi-Bleicher-Str. 19, 70174 Stuttgart**